

Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuwendungen für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches – SGB II -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Cottbus gewährt im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus ausgewiesenen Haushaltsmittel nach § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg.) für Leistungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger für die Bereitstellung von sozialen Angeboten in der Stadt Cottbus.

Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus als Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Erbringung von Leistungen der Eingliederung in Arbeit nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II beteiligt werden. Die Finanzierung der sozialen Angebote erfolgt in Form der Projektförderung.

Die Projekte dienen der Aktivierung der Hilfe durch Selbsthilfe und begleitende Leistungen nach dem SGB II bzw. verhindern deren vorzeitige Inanspruchnahme.

Insbesondere dienen die sozialen Angebote dazu, Anspruchsberechtigte nach dem SGB II für den Erhalt von Eingliederungsleistungen in den Arbeitsmarkt o. ä. vorzubereiten.

Die Leistungen nach Reichsversicherungsordnung (RVO), Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V), Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI), Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI), Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte für das laufende Haushaltsjahr gefördert.

Die zugewiesenen kommunalen Haushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen des Haushaltsrechts für die Förderung notwendiger Personal- und Sachkosten vorgesehen.

Zur Sicherstellung der sozialen Struktur in der Stadt Cottbus werden vorrangig Dauerarbeitsplätze bezuschusst.

Die Förderung laufender Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen im Sinne SGB XI ist unzulässig.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist keine Förderung von Leistungen möglich, wenn für diese bereits an anderer Stelle durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg fachbezogene Förderungen vorgesehen sind. Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch gemäß BVG, RVO, SGB II, SGB V, SGB VI, SGB VIII, SGB XI oder SGB XII besteht.

Die förderfähigen sozialen Angebote werden vier Planungsbereichen zugeordnet.

- Fachplanungsbereich Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder; häusliche Pflege von Angehörigen
- Fachplanungsbereich Schuldnerberatung
- Fachplanungsbereich Psychosoziale Betreuung
- Fachplanungsbereich Suchtberatung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger, die auf sozialem Gebiet tätig sind, sofern sie für die Durchführung von Projekten im Sinne des Zuwendungszwecks in der Stadt Cottbus geeignet erscheinen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung von Trägern sozialer Projekte ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Status eines eingetragenen Vereines bzw. einer gGmbH Voraussetzung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Für die Förderung werden zuwendungsfähige Ausgaben wie folgt konkret bezeichnet:

- Personalkosten
- personalbezogene Sachkosten, wie Weiterbildung und Fahrtkosten
- Sachkosten, wie Öffentlichkeitsarbeit
- Miete- und Mietnebenkosten (z. B. Betriebskosten bis zur Höhe der vertraglichen Vereinbarung laut Mietbescheid)
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Porto, Telefonkosten und –gebühren, Büromaterial)
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert bis einschließlich 410 €.

Anteilige Mietumlagen auf einzelne förderfähige Projekte innerhalb eines Vereins sind für vereinseigene Objekte nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller hat in der Beantragung Eigenmittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und sonstige Mittel Dritter anzugeben.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung, so vermindert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben.

In diesem Fall ist die Differenz zwischen Zuwendung und tatsächlich angefallenen Ausgaben an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist entsprechend zu informieren.

Werden Personalkosten mittels Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert, so werden diese maximal in Höhe der Personalkosten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltgruppe 9 Stufe 4 zuzüglich des Differenzbetrages bei Besitzstand (Analog BAT-O durchschnittliche Personalkosten Gruppe Vb, Stufe 7 einschließlich Urlaubs-, Weihnachtsgeld, eines verheirateten Angestellten mit einem Kind) sowie Arbeitgeberanteil SV und ZVK anerkannt. Für Neueinstellungen findet die Entgeltgruppe 9 Stufe 2 Anwendung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TvöD - vom 13. September 2005 – In Kraft getreten am 01.10.2005).

Um eine spätere Erfolgsmessung und –bewertung zu ermöglichen, können Auflagen durch den Zuwendungsgeber erteilt werden. Zu den Auflagen zählt die Zweckbindungsfrist für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände. Auflagen zur Verwendung können noch mit Bewilligungsbescheid durch das Sozialamt erteilt werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Stadtverwaltung Cottbus.

Bis zum 30.06. jeden Jahres beantragen die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen Vereine und die sonstigen gemeinnützigen Träger beim Sozialamt der Stadt Cottbus die Förderung sozialer Projekte für das darauf folgende Haushaltsjahr. Dabei sind im Antrag Eigenmittel, projektbezogene Einnahmen und Leistungen Dritter des Antragstellers zu berücksichtigen und auszuweisen.

Folgende, in der Anlage beigefügte Antragsformulare, sind zu verwenden:

Anlage 1 - für Antragstellung nach dem § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II über den kommunalen Haushalt

Der eingereichte Antrag muss folgende Inhalte aufweisen:

- fachliche Konzeption des Projektes (nur bei Erstbeantragung notwendig)
- Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen sowie Leistungen Dritter
- Frequentierung – Fallzahlen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- gültige Vereinssatzung
- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines

Alle fristgemäß im Sozialamt eingereichten Anträge werden nach eventuellem Anhörungsverfahren in Form einer Prioritätenliste vom Sozialamt Cottbus erfasst.

Über die Bewilligung zur Förderung sozialer Projekte gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II i. V. m § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II entscheidet der/die LeiterIn des Sozialamtes Cottbus.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Cottbus. Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Mittelanforderung des Zuschussempfängers durch das Sozialamt der Stadtverwaltung Cottbus entsprechend der Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Cottbus. Der Zuwendungsempfänger legt dem Sozialamt Cottbus bis zum 28.02. des Folgejahres, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin festgelegt ist, einen Verwendungsnachweis (Anlage 2) vor.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt einschließlich Eigenmittel und Leistungen Dritter sind in einem zahlenmäßigen Nachweis unter Anwendung des Formblattes auszuweisen. Der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel laut Zuwendungsbescheid ist durch Originalbelege nachzuweisen.

Im beizufügenden Sachbericht ist die Darstellung der erreichten Ziele unter Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu beziffern und eine Auswertung in Bezug auf die Folgejahre zu erstellen. Aus dem Sachbericht müssen das Ergebnis des durchgeführten Projektes sowie Entwicklungstendenzen für die Folgejahre erkennbar sein. Rückläufige oder steigende Bedarfe bzw. Inanspruchnahme der Dienste sind anzuzeigen und zu analysieren.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 aufgeführten Vorschriften.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt ab 01.03.2006 in Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus